

Antrag

des Abg. Stephen Brauer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Risiken für Kunst und Kultur durch Klimaaktivismus

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die jüngsten Aktionen der Umweltaktivisten-Gruppe „Letzte Generation“ beurteilt, bei denen sich Aktivisten mit Sekundenkleber an die Rahmen bedeutender Kunstwerke in Frankfurt und Dresden geklebt haben;
2. ob nach ihrer Kenntnis bei diesen Protestaktionen materieller Schaden entstanden ist;
3. wie sie die Risiken von Schäden an Kunstwerken in Museen im Land durch derartige Protestaktionen einschätzt;
4. wie sie dies beurteilt vor dem Hintergrund, dass eine Mitbegründerin der vorgenannten Aktivistengruppe gegenüber der Presse formulierte, dass „mit Aktionen wie der heutigen [...] der Widerstand gegen den Kurs der Bundesregierung unignorierbar auch an Orte der Kunst und Kultur getragen“ werden solle;
5. wie sie das Risiko von Nachahmungen bewertet und diesem Risiko begegnet;
6. wie sie das Risiko von Nachahmungen insbesondere vor dem Hintergrund bewertet, dass im Jahr 2021 die Protestaktion eines Professors an der Hochschule Ravensburg-Weingarten insoweit erfolgreich war, als dass dieser sodann von der Wissenschaftsministerin angerufen wurde und diese ihm Unterstützung zugesagt hat mit dem Kommentar: „Wenn ein Professor auf Bäume steigt, dann muss da was dran sein“;
7. wie sie die Einlassung des vorgenannten Professors juristisch beurteilt, wonach „ziviler Ungehorsam“ gerade beim Klimaschutz manchmal viel mehr bewirken könne als jahrelange Bemühungen auf dem Dienstweg;

8. inwiefern die Wissenschaftsministerin die Einschätzung der Justizministerin teilt, dass der Begriff „ziviler Ungehorsam“ die Dinge verharmlose und es bei der Verletzung von Gesetzen und Regeln keine Rolle spiele, ob man den Verstoß gut gemeint habe;
9. wie sie die Bedrohung durch immer radikalere Protestaktionen beurteilt, wenn man beobachten muss, dass die Aktivisten die Bedrohung des Klimawandels als existenziell auffassen und darstellen und die Wahl ihrer Protestmittel daran ausrichten;
10. inwieweit die Landesregierung die Auffassung teilt, dass sich jedweder Klimaprotest an geltende gesetzliche Regelungen halten muss und es keine Rolle spielen darf, mit welcher Gesinnung Regeln gebrochen werden;
11. wie der Wunsch der baden-württembergischen Justizministerin anlässlich der Berichterstattung zur vorgenannten Protestaktion eines Hochschulprofessors konkret zu verstehen ist, dass „auch die Grünen im Bund sich da so deutlich positionieren mögen“;
12. ob die Wissenschaftsministerin diesen Wunsch ebenfalls hegt.

5.9.2022

Brauer, Birnstock, Dr. Timm Kern, Dr. Rülke, Haußmann, Weinmann,
Bonath, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Als „radikale Aktion“ wurde von Mitgliedern der Umweltaktivistengruppe „Letzte Generation“ der Klimaprotest bezeichnet, als sich Aktivisten an Rahmen berühmter Bilder geklebt haben, um für mehr Tempo im Kampf gegen den Klimawandel zu protestieren. Zwei Vorfälle dieser Art in Frankfurt und Dresden zeigen auf, dass sich der Klimaprotest nun auch als Risiko für Kunst und Kultur darstellen kann. Eine Mitbegründerin der vorgenannten Gruppe formulierte gar, dass der Widerstand gegen den Kurs der Bundesregierung mit derartigen Aktionen unignorierbar auch an Orte der Kunst und Kultur getragen würde. Besonders radikalisiert erscheinen Aktivisten, die gar das Entstehen einer „grünen RAF“ vorzeichnen. Ein Protestforscher der Universität Bremen erachtet diese bedenkliche Analogie zwar für nicht realistisch, beobachtet aber gleichwohl, dass sich Aktivisten, die die existenzielle Bedrohung des Klimawandels sehr stark in den Vordergrund rücken, geneigt sein können, die Wahl ihrer Mittel daran auszurichten. Dieser bedenklichen Entwicklung soll mit diesem Antrag nachgespürt werden, gerade auch aufgrund des jüngsten Fokus auf Kunst und Kultur als Vehikel für eine gesteigerte Aufmerksamkeit auf die Protestaktionen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 Nr. Z-7901.0/758/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sie die jüngsten Aktionen der Umweltaktivisten-Gruppe „Letzte Generation“ beurteilt, bei denen sich Aktivisten mit Sekundenkleber an die Rahmen bedeutender Kunstwerke in Frankfurt und Dresden geklebt haben;

Die beschriebenen Aktionen können eine mögliche, ernstzunehmende Bedrohung für einzelne Kunstwerke darstellen, auch wenn sie nur deren Rahmen bzw. Verglasung betreffen. Eine übergeordnete Zielsetzung der handelnden Personen ändert nichts an einer zivil- oder strafrechtlichen Haftung im Einzelfall.

2. ob nach ihrer Kenntnis bei diesen Protestaktionen materieller Schaden entstanden ist;

Da die Taten nicht in Einrichtungen des Landes Baden-Württemberg verübt worden sind, hat die Landesregierung keine weitergehende Kenntnis von Einzelheiten zum Schaden, als aus den allgemeinen Medien zu entnehmen ist.

3. wie sie die Risiken von Schäden an Kunstwerken in Museen im Land durch derartige Protestaktionen einschätzt;

Es ist nicht ganz auszuschließen, dass ähnliche Straftaten auch in staatlichen oder nichtstaatlichen Museen im Land versucht werden. Da es hierzu nur einfachster Tatwerkzeuge bedarf (Sekundenkleber), lassen sich derartige Taten auch nicht vollständig verhindern, solange Museumsbesuche ohne höchste Sicherheitskontrollen für die Besucherinnen und Besucher möglich bleiben sollen. Für die staatlichen Museen des Landes hat das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bereits im Jahr 2020 einen Sicherheitsleitfaden erlassen (siehe auch Ziffer 5).

4. wie sie dies beurteilt vor dem Hintergrund, dass eine Mitbegründerin der vorgenannten Aktivistengruppe gegenüber der Presse formulierte, dass „mit Aktionen wie der heutigen [...] der Widerstand gegen den Kurs der Bundesregierung unignorierbar auch an Orte der Kunst und Kultur getragen“ werden sollte;

Die Kultureinrichtungen des Landes in Trägerschaft des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst haben bereits einen Handlungsleitfaden zur betriebsökologischer Optimierung der Einrichtungen im Sinne von mehr Klimaschutz entwickelt. Die dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst nachgeordnete „Landesstelle für Museen Baden-Württemberg“ arbeitet aktuell mit zwei kommunalen Museen, um eine ähnliche Handreichung für kleinere nichtstaatliche Museen zu entwickeln. In Anbetracht dieser Initiativen des Landes zur Erreichung eines klimaneutralen Betriebs im Kultursektor, ist es nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage die Haltung des Kulturbetriebs in Baden-Württemberg als dem Klimawandel gleichgültig gegenüberstehend zu beurteilen sein könnte.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Eine Unzufriedenheit mit der Politik der Bundesregierung ändert nichts an einer zivil- oder strafrechtlichen Relevanz einer solchen Verhaltensweise.

5. wie sie das Risiko von Nachahmungen bewertet und diesem Risiko begegnet;

9. wie sie die Bedrohung durch immer radikalere Protestaktionen beurteilt, wenn man beobachten muss, dass die Aktivisten die Bedrohung des Klimawandels als existenziell auffassen und darstellen und die Wahl ihrer Protestmittel daran ausrichten;

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Ziffern 5 und 9 gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Landesmuseen über die bisherige Sicherheitskonzeption hinaus (siehe Ziffer 3) nochmals gesondert auf diese Gefahrenlage hingewiesen. Die Landesmuseen haben ihre Aufsichten für die neuen Herausforderungen sensibilisiert.

Die Landesstelle für Museen wird durch ihren digitalen Informationskanal, mit der sie über 1 200 Museen in Baden-Württemberg erreicht, diese über die Vorgänge in Kenntnis setzen und den Museen eine Auflistung von fachgerechten Lösemitteln und weiteren notwendigen Materialien zur Abnahme des Klebstoffs übermitteln.

Grundsätzlich sind die Themenfelder Klima- und Umweltschutz, die auch durch die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ aufgegriffen werden, insbesondere in Kombination mit den Themenkomplexen Energiesicherheit bzw. soziale/ökonomische Sicherheit geeignet, in Teilen der Bevölkerung eine Resonanz zu erzeugen. Zurückliegende Aktionen der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ in Baden-Württemberg haben gezeigt, dass auch hier ein Personenpotenzial mit entsprechendem Aktionspotenzial vorhanden ist. Im Verlauf der vergangenen Monate war jedoch keine gesteigerte Häufigkeit von Vorkommnissen in diesem Kontext festzustellen. Eine belastbare Prognose für die künftige Lageentwicklung ist nicht möglich.

Insbesondere im Hinblick auf zurückliegende Aktionen der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ sowie getroffene Maßnahmen wird auf die parlamentarischen Anfragen 17/1970, 17/2079 sowie 17/2590 verwiesen.

Im Hinblick auf die Kriminalitätslage erfolgt die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) in Baden-Württemberg auf Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind.

Eine Auswertung des KPMD-PMK mit dem Themenfeld „Klima“ im Kontext demonstrativer Ereignisse ergab für das Jahr 2020 16 Fälle und für das Jahr 2021 56 Fälle, darunter keine Gewaltstraftaten. Im ersten Halbjahr 2022 wurden 33 Fälle erfasst, darunter zwei Gewaltstraftaten. Der deliktische Schwerpunkt lag hierbei konstant bei Verstößen gegen das Versammlungsgesetz gefolgt von Nötigung und Bedrohung. Die Straftaten sind größtenteils dem Phänomenbereich der PMK – links – zuzuordnen.

6. wie sie das Risiko von Nachahmungen insbesondere vor dem Hintergrund bewertet, dass im Jahr 2021 die Protestaktion eines Professors an der Hochschule Ravensburg-Weingarten insoweit erfolgreich war, als dass dieser sodann von der Wissenschaftsministerin angerufen wurde und diese ihm Unterstützung zugesagt hat mit dem Kommentar: „Wenn ein Professor auf Bäume steigt, dann muss da was dran sein“;

7. wie sie die Einlassung des vorgenannten Professors juristisch beurteilt, wonach „ziviler Ungehorsam“ gerade beim Klimaschutz manchmal viel mehr bewirken könne als jahrelange Bemühungen auf dem Dienstweg;

Die Ziffern 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Formulierung „ziviler Ungehorsam“ schließt bereits eine Bereitschaft zu symbolischen Regelverletzungen mit dem Risiko entsprechender Sanktionen ein, um dadurch auf den öffentlichen Willensbildungsprozess einzuwirken. Öffentlichkeitswirksame Aktionen erhalten naturgemäß ein höheres Maß an Aufmerksamkeit der Allgemeinheit als verwaltungsinterne Abläufe.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst strebt weiterhin an, dass Lösungen für den Klimaschutz gemeinsam und in Kooperation mit allen beteiligten Akteuren im Wissenschafts- und Kulturbereich entwickelt werden. So wurde beispielsweise den Handlungsleitfaden „Green Culture“ zur betriebsökologischer Optimierung der Kultureinrichtungen des Landes im Sinne von mehr Klimaschutz konzipiert und so unterstützen wir unsere Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Erstellung von Energie- und Klimakonzepten.

8. inwiefern die Wissenschaftsministerin die Einschätzung der Justizministerin teilt, dass der Begriff „ziviler Ungehorsam“ die Dinge verharmlose und es bei der Verletzung von Gesetzen und Regeln keine Rolle spiele, ob man den Verstoß gut gemeint habe;

Es besteht keine abschließende Definition, welche Handlungen unter „zivilem Ungehorsam“ subsumieren. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der möglichen Schadensausmaße und der Anwendung von Gewalt auch gegen Personen. Wie bereits unter Ziffer 1 ausgeführt, ändert eine übergeordnete Zielsetzung der vorsätzlich handelnden Personen nichts an einer zivil- oder strafrechtlichen Haftung im Einzelfall. Die Beweggründe und die Ziele des Täters sowie die Gesinnung, die aus der Tat spricht, wägt das Gericht gemäß u. a. § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) bei der Strafzumessung ab.

10. inwieweit die Landesregierung die Auffassung teilt, dass sich jedweder Klimaprotest an geltende gesetzliche Regelungen halten muss und es keine Rolle spielen darf, mit welcher Gesinnung Regeln gebrochen werden;

Recht und Gesetz gelten in einem demokratischen Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland allgemein, d. h. grundsätzlich für jedermann (P. Kirchhof, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2007, § 99, Rn. 181). Auch durch ein legitimes Anliegen, wie etwa das Eintreten für einen wirksamen Klimaschutz, wird die Pflicht zur Rechtstreue nicht aufgehoben (vgl. Degenhardt, Staatsrecht I, 36. Aufl. 2020, Rn. 474). Im Übrigen wird auf die Antwort zu Ziffer 8 verwiesen.

11. wie der Wunsch der baden-württembergischen Justizministerin anlässlich der Berichterstattung zur vorgenannten Protestaktion eines Hochschulprofessors konkret zu verstehen ist, dass „auch die Grünen im Bund sich da so deutlich positionieren mögen“;

12. ob die Wissenschaftsministerin diesen Wunsch ebenfalls hegt.

Die Ziffern 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Das Zitat der Justizministerin ist im Kontext der Aussagen von einzelnen Bundestagsabgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu sehen, die Verständnis aufbrachten für den „zivilen Ungehorsam“ von Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten bei Autobahn-Blockaden. Vor diesem Hintergrund besteht keine Notwendigkeit der Wissenschaftsministerin, sich zum Zitat zu verhalten. Im Weiteren wird auf die Ziffern 6 und 7 verwiesen.

Dr. Reiter
Ministerialdirektor